

**Technische
Anschlussbedingungen
Brandmeldeanlagen**

Stand: 1. März 2014





Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Ausgabedatum

1. März 2014

Allgemeines

Die Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen (TAB) gelten für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschluss an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion.



Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	5
2	Allgemeines	6
2.1	Zweck und Geltungsbereich	6
2.2	Ansprechpartner	7
2.3	Allgemeine Vorschriften	8
3	Aufschalten von Brandmeldeanlagen	9
3.1	Antragsstellung	9
3.1.1	Betreiber der BMA	9
3.1.2	Antrag	9
3.1.3	Änderungen beim Betreiber	9
3.1.4	Kündigung	10
3.1.5	Feuerwehr-Schlüsseldepot-Vereinbarung	10
3.2	Planung und Projektierung	10
3.3	Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen	11
4	Übertragungseinrichtung	11
5	Einrichtungen für die Feuerwehr	12
5.1	Anlaufstelle der Feuerwehr	12
5.1.1	Anordnung	12
5.1.2	Ausstattung	12
5.1.3	Schrankeinbau	13
5.2	Feuerwehr-Schlüsseldepot	13
5.2.1	Zugang zum Objekt	13
5.2.2	Objektschlüssel	14
5.2.3	Feuerwehr-Schlüsselschrank	15
5.3	Freischaltelement	16
5.4	Feuerwehr-Anzeigetableau	16
5.5	Feuerwehr-Bedienfeld	16
5.6	Feuerwehraufzug	16
5.7	Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr	16
6	Brandmelder	17
6.1	Nicht automatische Brandmelder	17
6.1.1	Montage	17
6.1.2	Gehäuse und Beschriftung	17
6.2	Automatische Brandmelder	17
6.2.1	Montage	17
6.2.2	Beschriftung	17
6.2.3	Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten	18
6.2.4	Automatische Brandmelder in Doppelböden	18
6.2.5	Spezielle automatische Brandmelder	18



7	Feuerlöschanlagen	19
7.1	Allgemein	19
7.2	Sprinkleranlagen	19
7.3	Gas-Löschanlagen	19
8	Feuerwehr-Gebäudedefunkanlagen	19
9	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	20
9.1	Feuerwehr-Laufkarten	20
9.1.1	Allgemein	20
9.1.2	Sprinkleranlagen	21
9.1.3	Gas-Löschanlagen	21
9.2	Feuerwehrpläne	21
9.3	Sonstige Lage- und Übersichtspläne	21
10	Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr	22
11	Ergänzende Bestimmungen	23
11.1	Betriebsbuch	23
11.2	Änderungen / Erweiterungen der BMA	23
11.3	Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme	24
11.3.1	Allgemein	24
11.3.2	Brandmeldeanlagen	24
11.3.3	Feuerlöschanlagen	24
11.4	Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen	24
12	Kostenersatz und Entgelte	25
12.1	Abnahmegebühren	25
12.2	Fehlalarmierung	25
12.3	Revisionsarbeiten	25
12.3.1	Überprüfung der Übertragungseinrichtung	25
12.3.2	Sonstige Leistungen der Branddirektion	25
13	Datenschutz	25
14	Anlagen	25
14.1	Anlage 1: Antragsformular	26
14.2	Anlage 2: FSD-Vereinbarung	27
14.3	Anlage 3: Übertragungsweg	29
14.4	Anlage 4: Zwingende Voraussetzungen für die Aufschaltung	30
14.5	Anlage 5: Antrag auf Versetzung des Übertragungsgerätes	31
14.6	Anlage 6: Faxvordruck für Abmeldungen	32
14.7	Anlage 7: Faxvordruck für Außerbetriebnahmen	33
14.8	Anlage 8: Vollmacht des Eigentümers	34
14.9	Anlage 9: Kündigung des Anschlusses der Brandmeldeanlage	35



1 Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
BMUZ	Brandmelderunterzentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrale
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
FSS	Feuerwehr-Schlüsselschrank
FwG	Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
FwKS	Feuerwehr-Kostenersatzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart
GHS	Generalhauptschlüssel
ILS	Integrierte Leitstelle Stuttgart
LAR	Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen
PN	Privater Nebemelder
SPZ	Sprinklerzentrale
TAB	Technische Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜG	Übertragungsgerät
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VdS	VdS Schadenverhütung GmbH



2 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist nach dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) für die Entgegennahme von Alarmen von Brandmeldeanlagen (BMA) zuständig.

Damit automatische Brandmeldungen übertragen werden können, ist eine Übertragungseinrichtung (ÜE) notwendig. ÜE werden durch den von der Landeshauptstadt Stuttgart beauftragten Unternehmer an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion aufgeschaltet.

Die auflaufenden Alarmmeldungen werden in der Integrierten Leitstelle Stuttgart (ILS) angezeigt und ausgewertet. Auf Grundlage der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) werden die benötigten Einsatzkräfte alarmiert.

2.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen (TAB) regeln wie und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen private BMA direkt an die Brandmeldeempfangsanlage der

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Mercedesstraße 35
70372 Stuttgart

angeschlossen werden dürfen. Durch die TAB können die notwendigen Mindestanforderungen an eine einheitliche Systematik bei BMA sichergestellt werden. Sie bilden die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen das Auslösen von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden.

Durch den einheitlichen Aufbau der Einrichtungen für die Feuerwehr und ihre Anordnung können sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr schnell im jeweiligen Objekt orientieren. Dadurch ist ein effektiveres Eingreifen möglich.

Die TAB gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen an bestehenden Anlagen. Weiterhin enthalten sie Regelungen zum Vertragswesen und zur Kostenpflicht.

Der Geltungsbereich der TAB erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Abweichungen von den TAB müssen schriftlich bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion beantragt werden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Bei vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel verursachten Fehlalarmen darf die Feuerwehr nach Anhörung des Betreibers den Anschluss an die ÜE zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren lassen. Baurechtliche Bestimmungen oder privatrechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Das Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart wird von der Sperrung automatisch durch die Branddirektion, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz informiert.



2.2 Ansprechpartner

Für allgemeine Fragen zur Planung und Aufschaltung von BMA an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion ist die

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Heusteigstraße 12
70182 Stuttgart

Telefon: 0711 / 5066-1401
Fax: 0711 / 5066-1409
E-Mail: 37-4_Vorzimmer@stuttgart.de
Internet: www.feuerwehr-stuttgart.de

zuständig. Diese Stelle wird im Folgenden als **37-4** bezeichnet.

Anfragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen sind zu richten an die

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Abteilung Einsatz
Heusteigstraße 12
70182 Stuttgart

Telefon: 0711 / 5066-1201
Fax: 0711 / 5066-1209
E-Mail: 37-Fw-Plaene@stuttgart.de
Internet: www.feuerwehr-stuttgart.de

Diese Stelle wird im Folgenden als **37-2** bezeichnet.

Ansprechpartner für Fragen zu technischen Ausführungen von Gebäudefunkanlagen, zur Inbetriebnahme, technischen Abnahme und Wartung ist die

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Abteilung Technik
Mercedesstraße 35
70372 Stuttgart

Telefon: 0711 / 5066-3301
Fax: 0711 / 5066-3309
E-Mail: 37-3_Vorzimmer@stuttgart.de
Internet: www.feuerwehr-stuttgart.de

Fragen zur ÜE sind an den beauftragten Unternehmer zu richten:

Netze BW GmbH
Abteilung KDISB Brandmeldesysteme
Stöckachstraße 48
70190 Stuttgart

Telefon: 0711 / 289-47143
Fax: 0711 / 289-47151



2.3 Allgemeine Vorschriften

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- FwG Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
- FwKS Feuerwehr-Kostensatzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart
- VDE 0800, Teil 1 Fernmeldetechnik
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14 095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14 623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14 662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14 663 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 4102, Teil 12 Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 33404, Teil 3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- VdS 2093 VdS-Richtlinien für CO²-Feuerlöschanlagen
- Planung und Einbau
- VdS 2095 VdS-Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen
- Planung und Einbau
- VdS 2105 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen
- Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile
- VdS 2182 Betriebsbuch für Brandmeldeanlagen
- VdS 2350 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen
- Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung
- VdS 2496 VdS-Richtlinien für die Ansteuerung von Feuerlöschanlagen
- VdS CEA 4001 VdS CEA-Richtlinien für Sprinkleranlagen
- Planung und Einbau

Weitere Richtlinien, wie z. B. über die CE-Kennzeichnung und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) sind zu beachten.

Sofern die DIN-, VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.



3 Aufschalten von Brandmeldeanlagen

3.1 Antragsstellung

3.1.1 Betreiber der BMA

Betreiber einer BMA mit Anschluss an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion ist der Grundstückseigentümer oder der von ihm Bevollmächtigte. Die Vollmacht ist gegenüber 37-4 schriftlich mit dem Vordruck nach Anlage 8 nachzuweisen.

Wenn es sich beim Betreiber um eine Firma handelt, ist der vollständige Name, wie im Handelsregister/Registergericht gemeldet, anzugeben. Der Betreiber muss mit dem Antragsteller nach TAB Ziffer 3.1.2 und mit dem Betreiber des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) nach TAB Ziffer 3.1.5 übereinstimmen.

3.1.2 Antrag

Damit private BMA an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion angeschlossen werden können, ist ein formeller schriftlicher Antrag an 37-4 zu richten. Es ist dabei der Vordruck nach Anlage 1 zu verwenden.

Im Antrag ist anzukreuzen, ob die BMA aufgrund

- a) einer baurechtlichen Forderung (z. B. Baugenehmigung, Sonderbau-Vorschrift usw.)
oder
- b) einer freiwilligen Entscheidung des Betreibers an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion

angeschlossen werden soll. Bei b) entscheidet 37-4 über die Annahme des Antrags.

Die Bearbeitungszeit des Antrags bis zur Bereitstellung des ÜG beträgt ungefähr sechs bis acht Wochen. Von 37-4 wird dem Antragsteller mit einem Bescheid mitgeteilt, sobald der Anschluss bereitgestellt worden ist.

3.1.3 Änderungen beim Betreiber

Wechselt der Betreiber der Brandmeldeanlage, muss der alte Anschluss gekündigt werden. Hierzu hat der momentane Betreiber ausschließlich das Formular nach Anlage 9 zu verwenden.

Damit der neue Betreiber den bestehenden Anschluss weiter nutzen kann, muss ein erneuter Antrag auf Anschluss der Brandmeldeanlage gestellt werden (Anlage 1). Im Formular ist das entsprechende Kästchen bei „Grund des Anschlusses“ anzukreuzen.

Wird der Neuantrag vor dem gewünschten Kündigungsdatum eingereicht, wird der Anschluss weitergeführt. Eine Nachabnahme der Brandmeldeanlage ist nicht erforderlich. Der neue Betreiber erhält anschließend automatisch seinen Anschlussbescheid. Die Kostenpflicht beginnt am Tag nach dem gewünschten Kündigungsdatum des momentanen Betreibers.

Sollte jedoch bis zum gewünschten Kündigungsdatum kein Antrag des neuen Betreibers eingehen, werden am Tag danach die Anlage in den Betriebszustand „Adresssperre“ gesetzt, die ÜE durch den beauftragten Unternehmer demontiert, das FSD ausgeräumt und sämtliche Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung ausgebaut. Sollte nach diesem Zeitpunkt der Antrag des neuen Betreibers eingehen, wird die Brandmeldeanlage grundsätzlich als Neuanlage bewertet. Dies gilt insbesondere für die anfallenden Bearbeitungsgebühren und die nötige FW-Abnahme.



3.1.4 Kündigung

Die Kündigung des Anschlusses ist der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion schriftlich mitzuteilen (Anlage 9). Der Antrag auf Kündigung sollte mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin bei 37-4 eingegangen sein. Die Kündigung wird an das Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart weitergeleitet.

Sofern die BMA Bestandteil der Baugenehmigung war, darf eine Kündigung nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Dies kann beispielsweise sein, wenn das Gebäude geräumt wurde, abgebrochen wird oder eine andere Nutzung erhält.

Die Kostenpflicht bleibt solange bestehen, bis die ÜE durch den beauftragten Unternehmer demontiert, das FSD ausgeräumt und sämtliche Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung ausgebaut worden sind.

3.1.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot-Vereinbarung

Für den Betrieb eines FSD der Klasse 3 wird zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Die Anerkennung der FSD-Vereinbarung durch die Vertragspartner ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Bezugsberechtigung zum Erwerb des notwendigen Profilhalbzylinders der Schließung Feuerwehr Stuttgart.

Die FSD-Vereinbarung ist vom Betreiber zu unterzeichnen und zusammen mit dem Antrag in zweifacher Ausfertigung 37-4 zuzuleiten. Es ist dabei der Vordruck nach Anlage 2 zu verwenden.

Die FSD-Vereinbarung gilt ggf. auch für den Betrieb eines Feuerwehr-Schlüsselschranks (FSS). Im Formular der Schlüsseldepot-Vereinbarung ist ggfs. der FSS anzukreuzen.

3.2 Planung und Projektierung

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer BMA dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14 675 zertifiziert sind. Wird die BMA durch nicht zertifizierte Fachbetriebe geplant und errichtet, muss 37-4 den Antrag ablehnen.

Die Planung muss auf einem Brandmeldesystem basieren, dessen Konformität nach DIN EN 54, Teil 13 geprüft und bestätigt wird. Die Konformität der im System verwendeten Bauteile und die angewendeten Bestandteile müssen nach DIN EN 54 geprüft und bestätigt sein.

Das BMA-Konzept muss ggf. mit dem genehmigten Brandschutzkonzept übereinstimmen. Eine Prüfung auf Übereinstimmung erfolgt nicht durch 37-4.

Vor der Projektierung ist mit 37-4 ein Beratungsgespräch durchzuführen. Die dabei getroffenen Absprachen sind durch die Fachfirma in geeigneter Weise zu dokumentieren. Ferner ist eine Mehrfertigung der dokumentierten Absprachen durch die Fachfirma 37-4 zur Verfügung zu stellen.

Bei der Planung und Projektierung von BMA sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen können beispielsweise die Verifizierung des Alarmzustands (Abhängigkeit Typ A nach DIN EN 54-2) oder die komplexe Bewertung von Brandkenngrößen (Vergleich von Brandkenngrößenmustern, Einsatz von Mehrfachsensormeldern, o. Ä.) sein.

Für nicht automatische Brandmelder sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen unzulässig.



3.3 Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Der Betreiber ist verpflichtet, die BMA durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen funktionsfähig zu erhalten. Der durch Betreiber und Instandhalter unterzeichnete Wartungs-/ Instandhaltungsvertrag ist zwingende Voraussetzung für eine Aufschaltung der BMA an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion. Er muss insbesondere eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr in einem angemessenen Zeitraum und die Wartung der Einrichtungen für die Feuerwehr (z. B. FSD, FSE, FAT, FBF, Feuerwehr-Laufkarten) beinhalten.

4 Übertragungseinrichtung

Die ÜE wird vom beauftragten Unternehmer eingerichtet und instandgehalten. Sie bleibt im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart.

Die Anschaltung der ÜE setzt eine bauseitige Versorgung des Objektes mit einer Kupferleitung der Deutschen Telekom AG voraus. Abweichungen hiervon sind mit dem beauftragten Unternehmer abzustimmen.

Die Nummer der ÜE (PN-Nummer) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen.

Die Verbindung zwischen ÜE und der Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion wird mit einer Zwei-Wege-Übertragung realisiert. Der erste Übertragungsweg wird über das ISDN-Netz und der zweite über das Mobilfunknetz dargestellt (Anlage 3).

Die ÜE (Übertragungsgerät ÜG mit Prüfmelder PM) ist grundsätzlich bei der Anlaufstelle der Feuerwehr zu platzieren. Die Einbauhöhe des ÜG beträgt 120 cm (\pm 20 cm) über Fertigfußboden, gemessen an der Unterkante des ÜG. Der PM ist neben dem ÜG zu montieren.

Für die Spannungsversorgung ist am Montageort des ÜG ein 230 V-Netzanschluss an einem TN-Netz nach VDE 0100, Teil 300 mit besonders gekennzeichnete Absicherung durch den Antragsteller bereitzustellen.

Zwischen ÜG und Mobilfunkantenne ist eine Kabeltrasse für ein Koaxialkabel bereitzustellen. Der Montageort der Mobilfunkantenne wird nach Empfangsfeldstärke festgelegt. Die Kabellänge darf maximal 20 m betragen.

Die Verkabelung zwischen Gebäudeabschluss (APL) der deutschen Telekom AG und dem Übertragungsgerät ist bauseits bereitzustellen (IY-(St)-Y-2x2x0,6).

Mit Auslösen des ÜG muss/müssen die Blitzleuchte(n) aktiviert und das FSD angesteuert werden, auch wenn keine Meldung an der BMZ ansteht. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Steuerungen (z. B. Evakuierungsalarm, Brandfallsteuerungen, Wählgeräte o. ä.) über den Rückmeldekontakt des ÜG aktiviert werden, wenn die Auslösung durch den PM erfolgt. Wird eine Meldung über den PM des ÜG ausgelöst, müssen sämtliche Meldungen und Steuerungen, die durch den Rückmeldekontakt aktiviert werden, nach Rücksetzen des PM selbsttätig wieder in Ruhe gesetzt werden. Ein zusätzlich erforderliches Rücksetzen eventueller Alarmspeicherungen oder Selbsthaltungen der Rückmeldung des ÜG an der BMA ist nicht zulässig.

Von der BMZ muss im Alarmfall eine Dauerauslösung erfolgen, die erst beim Rückstellen der BMZ aufgehoben wird.



5 Einrichtungen für die Feuerwehr

Der Aufbau und die Einrichtung einer Brandmelderzentrale (BMZ) mit Aufschaltung an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik durchzuführen.

Brandmelderzentralen müssen nicht zwingend bei der Anlaufstelle für die Feuerwehr aufgestellt werden. Die stufenweise Aufschaltung mehrerer BMZ an gleichen oder verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen (BMUZ) ist nur möglich, wenn alle Alarmmeldungen an der Anlaufstelle der Feuerwehr abgelesen und zurückgestellt werden können. Daher sind ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) und ein Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) erforderlich.

5.1 Anlaufstelle der Feuerwehr

5.1.1 Anordnung

Die Anlaufstelle der Feuerwehr beinhaltet grundsätzlich sämtliche Geräte und Einrichtungen, welche die Feuerwehr zum Abarbeiten eines Brandmelderalarms benötigt. Sie ist unter Berücksichtigung einsatztaktischer Aspekte unterzubringen. In der Regel ist sie im Bereich der Feuerwehranfahrtszone im Zugangsgeschoss, unmittelbar nach dem Gebäudeeingang in einem geschützten Bereich zu installieren. Die genaue Unterbringung ist im Beratungsgespräch nach Ziffer 3.2 mit 37-4 festzulegen. Dabei sind die Anforderungen nach der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) zu erfüllen.

An der Anlaufstelle der Feuerwehr ist eine Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) zu installieren. Sie ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „FIZ“ zu kennzeichnen. Falls die FIZ verdeckt oder nicht im unmittelbaren Zugangsbereich installiert wird, muss sie zusätzlich mit einer optischen Informationsleuchte (Blitzleuchte, Farbe: Feuerrot, RAL 3000) gekennzeichnet werden.

An der FIZ ist die Tür, hinter der das FAT und das FBF untergebracht sind, mit einem Profilhalbzylinder der Schließung Feuerwehr Stuttgart auszurüsten.

Der Gebäudezugang für die Feuerwehr ist von außen durch eine rote Blitzleuchte zu kennzeichnen. Befindet sich die FIZ nicht unmittelbar hinter dem Gebäudezugang, so ist der Weg bis zu ihr mit weiteren Blitzleuchten zu kennzeichnen.

Die Entscheidung, ob Blitzleuchte(n) oder Hinweisschilder und deren Anordnung wird von 37-4 getroffen.

Die Blitzleuchten müssen bei jeder Auslösung der ÜE angesteuert werden.

5.1.2 Ausstattung

An der Anlaufstelle der Feuerwehr sind alle Geräte und Einrichtungen der BMA zur Identifikation einer Meldung sowie zur Bedienung der Anlage durch die Feuerwehr unterzubringen.

Die FIZ ist wie folgt auszustatten:

- a) lackiertes Stahlblechgehäuse mit abschließbarem Türsystem
- b) Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14 662
- c) Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14 661
- d) ggf. Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14 663
- e) Kartenhalter für Feuerwehr-Laufkarten
- f) Feuerwehr-Laufkarten
- g) Feuerwehrplan
- h) ggf. Bodenheber (Saug- bzw. Krallenheber)
- i) ggf. Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen
- j) ggf. Ersatzgläser für nicht automatische Brandmelder (Handfeuermelder)
- k) Betriebsbuch



Gegebenenfalls müssen an der Anlaufstelle zusätzlich folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- l) Stehleiter für automatische Brandmelder in Zwischendecken
- m) Lageplan-, Entrauchungs- und Anzeigetableaus

In der FIZ ist ein Hinweisschild mit Name und Telefonnummer einer für die BMA verantwortlichen Person des Betriebes sowie der Wartungsfirma anzubringen. Das Hinweisschild ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

5.1.3 Schrankeinbau

Werden die Geräte und Einrichtungen in einem Schrank untergebracht, ist dieser mit einem Rauchmelder auszustatten und je nach Standort mit Heizung und Beleuchtung zu versehen. Ferner ist er mit einer roten Blitzleuchte (Farbe: Feuerrot, RAL 3000) zu kennzeichnen. Sofern der Schrank abschließbar ist, ist ein GHS-passendes Schloss zu verwenden.

Die Ausstattung des Schrankes muss mit der einer FIZ übereinstimmen.

5.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot

5.2.1 Zugang zum Objekt

Um der Feuerwehr im Alarmfall den gewaltfreien Zugang zu allen durch Brandmelder und/oder automatischen Feuerlöschanlagen geschützten Räumen und Gebäudeteilen zu ermöglichen, ist ein FSD zwingend erforderlich.

Es sind ausschließlich FSD nach DIN 14 675 Klasse 3 zu verwenden, die den VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen entsprechen. Der Einbau hat gemäß der Richtlinie VdS 2350 zu erfolgen. Das FSD muss stets frei zugänglich sein.

Der Standort des FSD ist mit einer Blitzleuchte (Farbe: Feuerrot, RAL 3000) zu kennzeichnen. Sie muss sich oberhalb des FSD befinden. Bei unübersichtlichen Zugangssituationen sind ggf. weitere Blitzleuchten erforderlich. Die genauen Standorte sind mit 37-4 abzustimmen.

Die Innentür des FSD muss für die Aufnahme eines Profilhalbzylinders der Schließung Feuerwehr Stuttgart geeignet sein.



5.2.2 Objektschlüssel

Im FSD ist in dem dafür vorgesehenen Profilhalbzylinder ein Generalhauptschlüssel (GHS) des Objekts zu deponieren. Sollten ausnahmsweise mehrere Objektschlüssel erforderlich sein, sind die Schlüssel mit beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen. Es dürfen maximal drei Schlüssel in einem FSD deponiert werden. Die Schlüssel sind mit einem Ring miteinander zu verbinden, der nicht zerstörungsfrei geöffnet werden kann.

Sofern eine automatische Feuerlöschanlage vorhanden ist, muss das FSD für die Aufnahme von zwei GHS geeignet sein. Die beiden Objektschlüssel dürfen nicht mit einem Ring o. ä. verbunden sein. Jeder Schlüssel muss allein verwendet werden können. Darüber hinaus sind sie zu überwachen und mit beschrifteten Anhängern zu versehen.

Werden aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen mehr als drei Objektschlüssel benötigt, ist ein Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) nach Ziffer 5.2.3 erforderlich. Er darf nur in Absprache mit 37-4 verbaut werden.

Das FSD und die darin hinterlegten Schlüssel sind gemäß DIN 14 675 elektronisch zu überwachen. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Sie darf jedoch nicht als Brandmeldung bei der Feuerwehr eingehen.

Bei der Verwendung von elektronisch unterstützten Schließsystemen muss der elektronische Schlüssel (E-Schlüssel, z. B. Chip, Karte, Transponder) die Funktion eines GHS aufweisen. Darüber hinaus ist er analog zu einer mechanischen Schließung zu sichern und zu überwachen.

E-Schlüssel sind mit einer kurzen schriftlichen Gebrauchsanweisung zu versehen, aus der klar und verständlich hervorgeht, welche Schritte zum Öffnen der Türen erforderlich sind, z. B.:

- E-Schlüssel ca. 10 cm vor Schloss halten und Knopf drücken
- Am Türknauf leuchtet grüne LED, es piepst zweimal
- Türknauf drehen

Die Gebrauchsanweisung ist auf laminiertes Papier in Größe von ca. 5 cm x 8 cm aufzudrucken und an den elektronischen Schlüssel anzuhängen.

Bei E-Schlüsseln mit einer eigenen Stromversorgung (z. B. Batterie) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen mit diesen Schlüsseln jederzeit möglich ist. Insbesondere ist er dafür zuständig, dass Batterien in den Schlüsseln jederzeit ausreichende elektrische Spannung haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Feuerwehreinsatz Zeitverzögerungen entstehen können, sofern eingelegte elektronische Schlüssel nicht funktionieren. Der Betreiber nimmt dabei billigend in Kauf, dass sich die Schadenshöhe dadurch erhöhen kann. Für Schäden, die durch gewaltsames Öffnen von Türen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Stuttgart keine Haftung.

Schließsysteme, bei denen ein Code einzugeben ist, werden nur dann zugelassen, wenn das Schloss alternativ mit einem Schlüssel geöffnet werden kann.

Aus einem eventuellen Missbrauch der im FSD hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart geltend gemacht werden.



5.2.3 Feuerwehr-Schlüsselschrank

Ein FSS darf nur mit Zustimmung von 37-4 installiert werden. Der Betreiber muss mit seinem Versicherer klären, ob aus versicherungstechnischen Gründen ein FSS überhaupt verwendet werden darf. Ein FSS darf nur in Verbindung mit einem FSD zum Einsatz kommen.

Der FSS ist in einem gesicherten Bereich in nächster Nähe der FIZ zu installieren. Der genaue Aufstellungsort ist mit 37-4 abzuklären. Der Standort ist in den Feuerwehrplan einzutragen.

FSS müssen so installiert werden, dass die zu entnehmenden Schlüssel in einer Höhe zwischen 80 und 180 cm liegen (gemessen ab Fertigfußboden).

Der Schrank ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „FSS“ bzw. „Feuerwehr-Schlüsselschrank“ zu kennzeichnen.

Von außen muss der Zustand des FSS optisch eindeutig erkennbar sein. Für den verriegelten Zustand ist eine grüne Leuchtanzeige mit der Beschriftung „FSS verriegelt“ vorzusehen. Der entriegelte Zustand ist entsprechend mit einer roten Leuchtanzeige und der Beschriftung „FSS entriegelt“ anzuzeigen.

Der FSS und die darin hinterlegten Schlüssel sind analog zum FSD elektronisch zu überwachen. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Sie darf jedoch nicht als Brandmeldung bei der Feuerwehr eingehen.

Wird durch die BMA eine Brandmeldung ausgelöst, müssen FSD und FSS automatisch entriegeln. Zusätzlich muss der für die entsprechende Meldergruppe erforderliche Schlüssel durch den FSS freigegeben werden. Der entsprechende Steckplatz ist optisch anzuzeigen. Falls für eine Meldergruppe mehrere Schlüssel erforderlich sind, muss jeder Schlüssel in einem eigenen Steckplatz stecken.

Mit Auslösen des FSE muss der FSS ebenfalls entriegeln, jedoch müssen die Schlüssel nicht automatisch freigegeben werden.

Die Tür des FSS ist mit einem Profilhalbzylinder der Schließung Feuerwehr Stuttgart auszurüsten. Darüber hinaus benötigt der FSS eine Notentriegelung, mit der alle hinterlegten Schlüssel freigegeben werden können. Hierzu ist ein weiterer Profilhalbzylinder der Schließung Feuerwehr Stuttgart erforderlich. Zum FSS hat nur die Branddirektion Stuttgart Zugriff.

Die Schlüssel (ggf. mit Schlüsselstecker) und die Steckplätze müssen eindeutig mit arabischen Ziffern gekennzeichnet sein.

Die BMA muss sich zurückstellen lassen, auch wenn nicht alle Schlüssel im zugeordneten Steckplatz hinterlegt worden sind. Der entnommene Schlüssel muss nachträglich eingesteckt und automatisch durch den FSS gegen eine weitere Entnahme gesichert werden können.

Die optische Anzeige der Steckplätze darf erst erlöschen, wenn die entsprechenden Schlüssel eingesteckt wurden. Durch Schließen der Tür muss der FSS automatisch verriegeln. Erst nachdem die Feuerwehr den FSS mit dem Feuerwehrschlüssel abgeschlossen hat, darf die äußere Anzeige den Zustand „FSS verriegelt“ anzeigen.

Die ordnungsgemäße Funktionsweise des FSS ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen. Die Bestätigung ist 37-4 vor der Feuerwehr-Abnahme vorzulegen (siehe Ziffer 10 und Anlage 4).

Der FSS ist in die regelmäßige Wartung gemäß VDE 0833 einzubeziehen. Sie ist im Betriebsbuch der BMA zu dokumentieren.



5.3 Freischaltelement

Damit die Feuerwehr das FSD auch ohne vorherige Alarmauslösung öffnen kann, muss immer ein FSE vorhanden sein. Es muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen und von VdS anerkannt sein.

Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA aufzuschalten und entspricht damit in seiner Wirkung einem nicht automatischen Brandmelder. Wird das FSE betätigt, wird ein Brandalarm ausgelöst. Das Auslösen des FSE darf die Brandfallsteuerungen der BMA nicht beeinflussen.

Der Einbau des FSE ist im Umkreis von höchstens 50 cm um das FSD vorzusehen.

Aufgrund des verwendeten Profilhalbzylinders Schließung Feuerwehr Stuttgart muss eine Distanzplatte am FSE angebracht werden. Weitere Informationen dazu können von 37-4 eingeholt werden.

5.4 Feuerwehr-Anzeigetableau

Das FAT ist nach DIN 14 662 auszuführen und muss einen Ereignisspeicher haben. Im alphanumerischen Anzeigeelement muss bei Alarmmeldungen rechts neben oder unterhalb der ausgelösten Meldergruppe / Einzelmelder in Klartext die Melderart angezeigt werden.

Wird das FAT nicht in der FIZ untergebracht, ist das Gehäuse mit einem Profilhalbzylinder der Schließung Feuerwehr Stuttgart auszurüsten.

5.5 Feuerwehr-Bedienfeld

Das FBF ist nach DIN 14 661 auszuführen.

Wird das FBF nicht in der FIZ untergebracht, ist das Gehäuse mit einem Profilhalbzylinder der Schließung Feuerwehr Stuttgart auszurüsten.

5.6 Feuerwehraufzug

Bei Feuerwehraufzügen sind sämtliche Einrichtungen der Feuerwehr mit der Schließung Feuerwehr Stuttgart auszurüsten. Es gelten die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehraufzüge der Branddirektion Stuttgart. Die Ausführungsbestimmungen können von der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion heruntergeladen werden. Die einzelnen Einrichtungen sind mit 37-4 abzustimmen.

5.7 Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr

FBF, FAT und ggf. FGB werden ausschließlich durch die Feuerwehr und nicht durch den Betreiber der BMA bedient. Das Zurückstellen von Brandmeldungen durch den Betreiber vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist unzulässig. Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einer ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Brandmeldung ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

Die anderen angesteuerten Systeme nach DIN 14675 Ziffer 6.1.3 (Brandfallsteuerungen) und die zusätzlichen Einrichtungen nach Ziffer 6.2.3 müssen durch Zurückstellen der BMA automatisch in Ruhestellung gefahren werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist es betrieblich zu organisieren. Eine abschließende Kontrolle der baulichen Anlage durch die Feuerwehr erfolgt nicht.



6 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 2.3 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Die Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion fordert grundsätzlich die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Genehmigung von 37-4.

6.1 Nicht automatische Brandmelder

6.1.1 Montage

Handfeuermelder sind in öffentlich frei zugänglichen Bereichen im Freien grundsätzlich nicht zulässig.

6.1.2 Gehäuse und Beschriftung

Die Beschriftung des Bedienfeldes ist nach DIN EN 54 Teil 11 auszuführen.

Auswechselbare Bedienschilder sind nicht erlaubt bzw. sind dauerhaft zu befestigen.

Das Gehäuse des Handfeuermelders, der unmittelbar die Feuerwehr alarmiert, ist mit der Aufschrift „Feuerwehr“ und/oder dem multikulturellen Symbol des brennenden Hauses zu versehen. Die Farbe des Gehäuses muss in Feuerrot (RAL 3000) ausgeführt werden.

Handfeuermelder sind mit Gruppen- und Meldernummer (z. B. 37/1, 37/2) zu beschriften. Die Beschriftung ist im sichtbaren Bereich auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe anzubringen. Die Schrift muss in schwarz gehalten werden und die Größe mindestens 8 mm betragen.

An der FIZ sind Ersatzgläser in ausreichender Zahl in einem geeigneten Behältnis vorzuhalten.

6.2 Automatische Brandmelder

6.2.1 Montage

Die Auswahl der automatischen Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

6.2.2 Beschriftung

Automatische Brandmelder sind mit der Gruppen- und Meldernummer (z. B. 17/1, 17/2, 17/3) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination rot/weiß oder schwarz/weiß auszuführen. Es sind Kunststoff- bzw. Metallschilder zu verwenden, die dauerhaft angebracht werden müssen. Eine Kennzeichnung durch Aufkleber, bedrucktem Klebeband o. Ä. ist nicht zulässig.

Die Größe der Beschriftung hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN ausgeführt werden. Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Es sind mindestens die folgenden Werte einzuhalten:

bis 4 m:	12,5 mm Schriftgröße
bis 6 m:	16,0 mm Schriftgröße
bis 8 m:	20,0 mm Schriftgröße
bis 12 m:	30,0 mm Schriftgröße
bis 16 m:	40,0 mm Schriftgröße

Bei Raumhöhen, die größer als 16 m sind, kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \frac{\text{Raumhöhe (m)}}{0,3}$$



Alle nicht sichtbaren Brandmelder sind an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen Beschriftungsschildern oder mit Parallelanzeigen zu versehen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung von 37-4.

6.2.3 Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten

Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Unterhalb von Zwischendecken muss die Lage jedes einzelnen Melders lagerichtig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Zusätzlich ist die entsprechende Kennzeichnung am Brandmelder anzubringen. Die Beschriftung ist gemäß Ziffer 6.2.2 auszuführen.

Der einzelne Brandmelder muss über eine Revisionsöffnung (mindestens 0,40 m x 0,40 m) erreichbar sein. Die Abdeckung der Revisionsöffnung ist gegen Herabstürzen zu sichern. Sie darf jedoch nicht verschraubt sein. Sofern spezielles Werkzeug zum Öffnen der Revisionsöffnung nötig ist, muss dieses an der FIZ vorgehalten werden.

Für die Zugänglichkeit zum Brandmelder ist eine Stehleiter dauerhaft bereitzuhalten. Die Leiter muss das GS-Zeichen tragen und ist gemäß § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Dafür ist der Betreiber verantwortlich.

Die Leiter ist in der Höhe so zu bemessen, dass ihre Spitze im aufgestellten Zustand bis ca. 50 cm unterhalb der Zwischendecke reicht. Bei unterschiedlichen Höhen von Zwischendecken ist eine höhenverstellbare Sprossenstehleiter vorzuhalten.

Die Leiter ist vorzugsweise an der Anlaufstelle der Feuerwehr unterzubringen. Der Lagerungsort ist mit 37-4 abzustimmen. Sofern die Leiter waagrecht gelagert wird, dürfen ihre Unterkante und der Verschluss nicht höher als 1,60 m über dem Fußboden sein.

Die Leiter ist gegen unberechtigtes Entnehmen mit einem GHS-passenden Schloss zu sichern. Der Standort der Leiter ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

6.2.4 Automatische Brandmelder in Doppelböden

Über jedem Brandmelder in Doppelböden muss die darüber liegende Fußbodenplatte sich von den anderen Bodenplatten farblich oder deutlich im Kontrast unterscheiden, und zwar entweder die ganze Platte oder durch einen mindestens 6,5 cm großen Punkt. Der Punkt ist in die Platte einzulassen. Zusätzlich ist die entsprechende Kennzeichnung am Brandmelder anzubringen. Die Beschriftung ist gemäß Ziffer 6.2.2 auszuführen.

Die Fußbodenplatten dürfen weder mit der Tragkonstruktion fest verbunden noch mit Einrichtungsgegenständen verstellbar sein. Falls sie aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. in elektrischen Betriebsräumen) verschraubt sein müssen, ist geeignetes Werkzeug zusammen mit dem Bodenheber vorzuhalten. Die Fußbodenplatten müssen mit einem Bodenheber (Saug- oder/und Krallenheber) angehoben werden können. Sie sind mit einem geeigneten Material (z. B. durch Anbringen einer Kette) dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Die erforderlichen Bodenheber sind vorzugsweise in der FIZ zu hinterlegen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, ist hierfür ein abschließbarer Schrank mit einem GHS-passenden Schloss vorzusehen. Der Schrank ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

6.2.5 Spezielle automatische Brandmelder

Spezielle automatische Brandmelder wie Flammenmelder, lineare, optische und thermische Meldesysteme sowie Rauchsaugsysteme (RAS) sind grundsätzlich je Auswerteeinheit auf eine eigene Meldergruppe zu schalten.



7 Feuerlöschanlagen

7.1 Allgemein

Sind automatische Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese an die BMA angeschlossen werden. Für die Anschaltung automatischer Feuerlöschanlagen sind die entsprechenden VdS-Richtlinien zu beachten. Die Anschaltung hat in Absprache zwischen BMA- und Löschanlagen-Errichter zu erfolgen.

Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die BMA angesteuert, sind die Richtlinien für Feuerlöschanlagen (VdS 2496) zu berücksichtigen.

Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen.

Bei automatischen Feuerlöschanlagen ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppennummer vorzusehen. Eine Kombination von nicht automatischen und automatischen Auslöseeinrichtungen ist nicht gestattet.

7.2 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr bis zur Sprinklerzentrale (SPZ) auf einer Feuerwehr-Laufkarte (siehe Kapitel 9.1.2 Typ B) dazustellen. Die Tür zur SPZ ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 und D2 zu kennzeichnen.

Bei Anlagen, bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Stränge aufgeteilt und mithilfe von Strömungsmeldern überwacht werden, muss jeder Strömungsmelder eine eigene Meldergruppennummer besitzen.

Eine Alarmmeldung von einem Druckschalter (Alarmventil) muss am FAT im Klartext mit „Löschanlage ausgelöst“ angezeigt und zum Übertragungsgerät weitergeleitet werden. Eine Alarmmeldung von einem Strömungsmelder muss am FAT angezeigt werden. Sie darf jedoch nicht zum Übertragungsgerät weitergeleitet werden.

An jeder Alarmventilstation ist die Sprinklergruppe und der dazugehörige Löschbereich (Geschoss und Nutzung) anzugeben.

In der SPZ ist ein Übersichtsplan vorzuhalten. Auf dem Plan sind die von jeder Gruppe geschützten Flächen mithilfe von Farbgebung oder Schraffierung darzustellen.

Wenn bauliche Anlagen durch mehrere Brandmeldeanlagen überwacht und gleichzeitig durch mindestens eine automatische Feuerlöschanlage geschützt werden, gilt für jeden Melde- bzw. Löschbereich:

- Die Auslösemeldung der automatischen Feuerlöschanlage muss zum selben FAT geschaltet werden, wie die dazugehörigen Brandmeldungen aus diesem Sicherungsbereich.
- Die Löschbereiche der automatischen Feuerlöschanlage sind ggf. zu unterteilen. Die Teilbereiche müssen dem Sicherungsbereich der jeweiligen Brandmeldeanlage entsprechen.

Die Regelungen für Sprinkleranlagen gelten analog für Sprühwasserlöschanlagen.

7.3 Gas-Löschanlagen

Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Das Auslösen der Gas-Löschanlage muss am FAT im Klartext mit „Löschanlage ausgelöst“ angezeigt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.

8 Feuerwehr-Gebädefunkanlagen

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und Betrieb einer Feuerwehr-Gebädefunkanlage vorliegt, sind die Richtlinien zum Einrichten und Betreiben von Feuerwehr-Gebädefunkanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion zu beachten. Sie können von der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion heruntergeladen werden.



9 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

9.1 Feuerwehr-Laufkarten

9.1.1 Allgemein

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte nach DIN 14 675 vorzusehen. Die Größe der Laufkarten ist im Format DIN A3 oder A4 zu wählen und ist mit 37-4 abzustimmen. Die Laufkarten können in Form von Registerkarten oder eines Meldergruppenbuches (DIN A3-Blätter) vorliegen. Ein Buch darf nicht mehr als 50 Pläne beinhalten. Sind mehrere Bücher erforderlich, sind sie auf der Vorderseite und auf dem Buchrücken mit der Angabe der ersten bis zur letzten Meldergruppe zu beschriften.

Die Pläne und Laufkarten sind durch eine Laminierung oder entsprechende Beschichtung zu schützen.

Pro Meldergruppe ist ein zweiseitiger farbiger Plan zu erstellen. Die Symbole sind gemäß DIN 14 675 zu verwenden.

Es gelten die folgenden Abweichungen oder Präzisierungen gegenüber DIN 14675:

- Die Farbgebung für automatische Melder hat in rot zu erfolgen.
- Auf der Vorderseite sind der durch die Meldergruppe überwachte Bereich rot und der Löschbereich automatischer Löschanlagen blau zu umranden.
- Auf der Vorderseite ist eine Schnittdarstellung erforderlich (Laufweg auf schematischem Treppenschnitt). In den Treppenträumen ist auf jeder Ebene die Stockwerksbezeichnung anzubringen. Dieselben Bezeichnungen sind in den Feuerwehr-Laufkarten zu verwenden.
- Bei Sonderbrandmeldesystemen (z. B. Rauchansaugsysteme, Linienmelder) ist auch auf der Rückseite der Laufkarte der Überwachungsbereich rot zu umranden. Zusätzlich ist der Standort der Anzeige-/Auswerteeinheit darzustellen.
- Bei Brandmeldern in Zwischendecken ist auf der Vorder- und Rückseite der betreffenden Feuerwehr-Laufkarte im Feld Bemerkungen der Hinweis „Zwischendecke, Leiter / Werkzeug mitnehmen“ anzubringen.
- Bei Brandmeldern in Doppelböden ist auf der Vorder- und Rückseite der betreffenden Feuerwehr-Laufkarte im Feld Bemerkungen der Hinweis „Doppelboden, Bodenheber / Werkzeug mitnehmen“ anzubringen.
- Der Standort der Leitern und der Bodenheber ist auf den betreffenden Feuerwehr-Laufkarten zeichnerisch darzustellen.
- Beim Verwenden eines Feuerwehr-Schlüsselschranks ist in die jeweilige Feuerwehr-Laufkarte im Feld Bemerkungen die erforderliche Schlüsselnummer einzutragen (z. B. „Schlüssel Nr. 8 aus FSS“). Im Plan sind die entsprechenden Türen mit der Schlüsselnummer zu versehen. Falls für eine Meldergruppe mehrere Schlüssel erforderlich sind, ist jede erforderliche Schlüsselnummer so darzustellen. Der GHS aus dem Feuerwehr-Schlüsseldepot ist auf dem Plan nicht darzustellen.

Einzelne Entwürfe der Feuerwehr-Laufkarten von Standard-, Doppelboden- und Zwischendeckenmeldern, Rauchansaugsystemen, Feuerlöschanlagen, usw. sind vor Installationsbeginn der BMA im pdf-Format an 37-4 zu senden. 37-4 erteilt nach erfolgter Prüfung und ggf. Abstimmung eine Freigabe.

Die Feuerwehr-Laufkarten jeder Meldergruppe sind griffbereit in der FIZ zu hinterlegen. Anstelle in der FIZ können sie auch in einem diebstahlsicheren Depot aufbewahrt werden. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ zu kennzeichnen und mit der GHS-Schließung zu versehen.



9.1.2 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen werden je Meldergruppe zwei Feuerwehr-Laufkarten benötigt. Die Feuerwehr-Laufkarten sind neben der zugehörigen Meldergruppennummer zusätzlich mit einem Buchstaben zu kennzeichnen (z. B. 57 A und 57 B). Der Buchstabe A kennzeichnet die klassische Feuerwehr-Laufkarte, mit dem Weg zum Löschbereich und Darstellung des Löschbereichs.

Auf der B-Laufkarte muss der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr bis zur SPZ dargestellt werden.

Auf den Feuerwehr-Laufkarten von Strömungswächtern sind die zugehörige Sprinklergruppe und die Meldergruppennummer des zugehörigen Druckschalters anzugeben.

Auf den Feuerwehr-Laufkarten von Druckschaltern muss, sofern vorhanden, auf die Meldergruppennummern von sämtlichen nachgeschalteten Strömungswächtern hingewiesen werden.

9.1.3 Gas-Löschanlagen

Die Ansteuerung der Gas-Löschanlage muss auf eine zusätzliche Meldergruppe geschaltet werden. So kann zweifelsfrei erkannt werden, dass die Löschanlage ausgelöst hat.

Für die zusätzliche Meldergruppe sind zwei Feuerwehr-Laufkarten vorzuhalten (z. B. 47 A und 47 B). Der Buchstabe A kennzeichnet die klassische Feuerwehr-Laufkarte, mit dem Weg zum Löschbereich und Darstellung des Löschbereichs.

Auf der B-Laufkarte muss der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr bis zur Löschmittelbevorratung dargestellt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.

Sofern mehrere Löschbereiche vorhanden sind, gelten die oben genannten Ausführungen für jeden Löschbereich entsprechend.

9.2 Feuerwehrpläne

Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 und den Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion zu erstellen. Die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne können von der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion heruntergeladen werden.

Die Feuerwehrpläne sind 37-2 in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Pläne müssen vom Betreiber stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

Die Feuerwehrpläne sind gemäß Ziffer 10 vor der Feuerwehr-Abnahme fertigzustellen. Spätestens bei der Feuerwehr-Abnahme muss das dafür vorgesehene Exemplar bei der Anlaufstelle vorhanden sein.

9.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

37-4 kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne an der Anlaufstelle der Feuerwehr hinterlegt werden.



10 Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr

Vor der Aufschaltung der ÜE an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion erfolgt eine feuerwehrtechnische Abnahme (FW-Abnahme). Die FW-Abnahme ist keine Bestätigung für die fachgerechte Installation der BMA.

Der Betreiber oder der Errichter hat mit 37-4 einen Termin für die FW-Abnahme abzustimmen.

Mindestens zwei Wochen vor der geplanten FW-Abnahme sind 37-2 der Feuerwehrplan und 37-4 der Prüfbericht über die BMA, gefertigt von einem staatlich anerkannten Sachverständigen, zur Durchsicht vorzulegen. Der Feuerwehrplan muss zuvor von 37-2 geprüft und freigegeben worden sein. Der Prüfbericht muss Mängelfreiheit oder darf allenfalls geringfügige und bis zur FW-Abnahme behebbare Mängel attestieren. Nur wenn beide Punkte erfüllt sind, kann ab diesem Zeitpunkt ein Termin für die FW-Abnahme vereinbart werden.

Der Betreiber der BMA hat rechtzeitig vor der FW-Abnahme das betriebsfertige Bereitstellen des Übertragungsgerätes beim beauftragten Unternehmer zu beantragen.

Bei der FW-Abnahme werden die Funktion der Einrichtungen für die Feuerwehr, die Feuerwehr-Laufkarten, die Zugangsmöglichkeiten sowie die Übereinstimmung mit den restlichen Punkten der TAB geprüft. Die Prüfungen erfolgen stichpunktartig.

Der Errichter hat vor der FW-Abnahme die Inbetriebsetzung und die Überprüfung der BMA nach DIN 14675 Ziffer 8 vorzunehmen und ein Inbetriebsetzungsprotokoll zu erstellen. Das Inbetriebsetzungsprotokoll muss auch die Überprüfung der Anlagenbestandteile nach DIN 14675 Anhang I.2.2 Buchstaben c) Feuerwehr-Laufkarten und d) FAT, ÜE, FBF, FSD, beinhalten.

Die anderen Systeme nach DIN 14675 Ziffer 6.1.3 (Brandfallsteuerungen) und die zusätzlichen Einrichtungen nach Ziffer 6.2.3 werden bei der FW-Abnahme nicht auf Ihre Funktion geprüft. Der Errichter hat ihre Ansteuerung zu überprüfen und im Inbetriebsetzungsprotokoll zu bestätigen.

Die ordnungsgemäße Ansteuerung von Löschanlagen hat der Errichter gemäß DIN 14675 Ziffer 8.2 durch eine Prüfbescheinigung zu bestätigen.

Bei der FW-Abnahme müssen der Errichter und der Betreiber bzw. ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter anwesend sein. Die Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion ist durch einen Beauftragten vertreten.

Über die FW-Abnahme wird durch die Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion ein Protokoll gefertigt. Das Abnahmeprotokoll ist durch den Beauftragten der Branddirektion, den Errichter und den Betreiber bzw. dem zeichnungs- und weisungsbefugten Vertreter zu unterzeichnen.

Die in der Abnahme-Checkliste (Anlage 4) aufgeführten Punkte müssen vollständig erfüllt sein. Erst nach erfolgter mängelfreier FW-Abnahme wird die Aufschaltung an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion veranlasst. Falls nicht alle oben genannten Forderungen erfüllt sind, erfolgt keine Aufschaltung!

Sofern eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage eingerichtet ist, erfolgt bei der FW-Abnahme eine Funktionsprüfung bezüglich dem automatischen Einschalten bei einer Brandmeldung und dem manuellen Aus- und Einschalten.



11 Ergänzende Bestimmungen

Die Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion kann jederzeit vom Betreiber verlangen, die bestehende BMA entsprechend den gültigen TAB anzupassen.

11.1 Betriebsbuch

Für die Eintragungen der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten, Änderungen und Erweiterungen, Ein- und Ausschaltungen sowie Störungs- und Brandmeldungen ist ein Betriebsbuch nach DIN 14675 Ziffer 11.2 bereitzuhalten und zu führen. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der Anlaufstelle der Feuerwehr zu hinterlegen. Wenn die BMZ nicht bei der Anlaufstelle der Feuerwehr ist und der Errichter sein Betriebsbuch bei der BMZ deponieren will, ist an der Anlaufstelle der Feuerwehr ein eigenes Betriebsbuch vorzuhalten.

11.2 Änderungen / Erweiterungen der BMA

Wesentliche Änderungen an der BMA (z. B. Standortwechsel der Anlaufstelle der Feuerwehr oder der ÜE, Erweiterung der BMA wie z. B. wesentliche Vergrößerung des Überwachungsumfangs, Montage von FSD, FSE, FAT, FIZ etc.) sind 37-4 rechtzeitig anzuzeigen. Bei allen Änderungen und Erweiterungen gelten die Anforderungen der gültigen TAB. Baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Grundsätzlich führt 37-4 nach jeder Änderung und/oder Erweiterung eine kostenpflichtige FW-Abnahme nach Ziffer 10 für den Umfang der Änderung und/oder Erweiterung durch.

Muss aus technischen oder betrieblichen Gründen die Übertragungseinheit verlegt werden, ist ein entsprechender Antrag an 37-4 zu richten (Anlage 5). Der Hauptfeuermelder wird anschließend durch den beauftragten Unternehmer verlegt.



11.3 Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme

11.3.1 Allgemein

Für Revisionsarbeiten an BMA und Feuerlöschanlagen ist der Betreiber verantwortlich. Baurechtlich geforderte BMA und Feuerlöschanlagen dürfen nur in der Zeit abgeschaltet werden, in der die bauliche Anlage nicht genutzt wird. Andersfalls muss der Betreiber für geeignete Ersatzmaßnahmen sorgen. Für Rückfragen steht die Landeshauptstadt Stuttgart, Baurechtsamt zur Verfügung.

11.3.2 Brandmeldeanlagen

Zur Verhinderung von Fehlalarmierungen kann bei technisch erforderlichen Revisionsarbeiten die BMA für maximal 12 Stunden bei der ILS vom Betreiber bzw. einer von ihm beauftragten Person abgemeldet werden.

Die vorübergehende Abmeldung erfolgt mittels Anlage 6 per Fax. Erst nach erfolgtem Kontrollanruf bei der ILS schaltet diese die BMA in Revisionsbetrieb.

Die ILS schaltet die Anlage automatisch zum angegebenen Zeitpunkt in den Normalbetrieb zurück. Abweichungen (z. B. Verlängerung) sind telefonisch der ILS mitzuteilen.

11.3.3 Feuerlöschanlagen

Sollen automatische Feuerlöschanlagen bei technisch erforderlichen Revisionsarbeiten vorübergehend außer Betrieb genommen werden, ist die ILS vom Betreiber bzw. einer von ihm beauftragten Person darüber zu informieren.

Die vorübergehende Außerbetriebnahme erfolgt mittels Anlage 7 per Fax und ist zusätzlich telefonisch bei der ILS zu bestätigen.

Die Wiederinbetriebnahme der Feuerlöschanlage muss spätestens zum angegebenen Zeitpunkt erfolgen. Eine telefonische Bestätigung bei der ILS ist nicht erforderlich. Abweichungen (z. B. Verlängerung) sind telefonisch mitzuteilen.

Folgende Hinweise sind bei der Außerbetriebnahme einer Feuerlöschanlage zu beachten:

1. Baurechtlich geforderte Feuerlöschanlagen dürfen zu Revisionsarbeiten nur in der Zeit außer Betrieb genommen werden, in der die Räume, in denen die Anlage installiert wurde, nicht genutzt werden.
2. Eine Außerbetriebnahme ist während der Nutzungszeit nur zulässig, wenn durch geeignete Ersatzmaßnahmen sichergestellt wird, dass sofort Löschmaßnahmen durchgeführt werden können. Ferner muss eine umgehende Alarmierung der Feuerwehr sichergestellt sein.
3. Insbesondere folgende Ersatzmaßnahmen kommen in Betracht:
 - a) Einbau einer mobilen Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zu einer ständig besetzten Stelle
 - b) Stellen einer ständigen Brandsicherheitswache von Seiten des Betreibers
 - c) Durchführen von Kontrollgängen
 - d) Vorhalten von zusätzlichen Löschgeräten
4. Das Betriebspersonal ist vorher über die Außerbetriebnahme der Feuerlöschanlage und auf die vorhandenen Möglichkeiten zur Durchführung von Löschmaßnahmen und Alarmierung der Feuerwehr hinzuweisen.
5. Der Sachversicherer ist über die Außerbetriebnahme zu informieren.

11.4 Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen

Abweichungen von den TAB können nur schriftlich von 37-4 genehmigt werden.



12 Kostenersatz und Entgelte

12.1 Abnahmegebühren

Die Bearbeitung des Antrags zur Aufschaltung einer BMA an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion ist kostenpflichtig. Die erhobene Pauschale beinhaltet ein Beratungsgespräch, die Bearbeitung des Antrags sowie die Abnahme zur Aufschaltung. Müssen aufgrund von Beanstandungen oder Mängeln Wiederholungsabnahmen durchgeführt werden, sind diese nicht mehr Bestandteil der Pauschale. Sie sind kostenpflichtig. Die Kosten hat der Betreiber der BMA zu tragen. Das Entgelt richtet sich nach der gültigen FwKS.

12.2 Fehlalarmierung

Für die der Landeshauptstadt Stuttgart durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen entstandenen Kosten wird Kostenersatz von dem zum Zeitpunkt der Alarmierung gemeldeten Betreiber der BMA auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 Nr. 5 FwG i. V. m. der FwKS in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Für die Pflicht zum Kostenersatz ist es unerheblich, ob der Alarm durch Dritte vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde. Der Betreiber der BMA hat dafür zu sorgen, dass die von der ILS verständigte Ansprechperson für Alarm- und Störungsfälle schnellstmöglich vor Ort kommt.

12.3 Revisionsarbeiten

12.3.1 Überprüfung der Übertragungseinrichtung

Bedienstete der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion überprüfen vierteljährlich die Funktion der ÜE. Aus diesem Grund ist ihnen ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der BMA zu gewähren. Die Bediensteten haben sich auf Verlangen des Betreibers auszuweisen.

12.3.2 Sonstige Leistungen der Branddirektion

Wird die Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion im Rahmen von Revisionsarbeiten benötigt, ist dies kostenpflichtig (z. B. das Beibringen eines Feuerwehrschlüssels zum Wechseln von Batterien bei elektronischen Schlüsseln). Das Entgelt richtet sich nach der gültigen FwKS.

Das benötigte Formular „Beibringen eines Feuerwehrschlüssels“ kann von der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion heruntergeladen werden.

13 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Antragstellung und dem Betrieb einer BMA durch die Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion erhobenen Daten werden ausschließlich für die damit zusammenhängenden Arbeiten gespeichert und verarbeitet.

14 Anlagen

In den TAB werden die Anlagen beispielhaft aufgeführt. Die Originaldateien können jeweils separat von der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion heruntergeladen werden (www.feuerwehr-stuttgart.de / Informationen für Fachplaner).



14.1 Anlage 1: Antragsformular

Landeshauptstadt Stuttgart,
Branddirektion, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Heusteigstraße 12
70182 Stuttgart

Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage

Hiermit wird der Anschluss der unten beschriebenen Brandmeldeanlage an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion beantragt.

Betreiber (Grundstückseigentümer oder schriftlich Bevollmächtigter nach Anlage 8)

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner	Telefon

Achtung: Diese Anschrift muss mit der Anschrift des Empfängers für alle Bescheide zwingend übereinstimmen. Zudem ist bei einer Firma der vollständige Name, wie im Handelsregister, Registergericht gemeldet, oben einzutragen. C/O-Kontierungen sowie der Vermerk sind nicht zulässig. Mit diesem Antrag ist verbindlich ein eventueller Vermerk des Leistungsempfängers mitzuteilen (Bestellnummer / Aktenzeichen und / oder Anschrift im Bescheid).

Standort des Übertragungsgerätes

Bezeichnung des Gebäudes (Name / Firma)	PN-Nummer (wird von Fw ausgefüllt)
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Angaben zur Brandmeldeanlage

Hersteller	Anlagentyp
Errichter (Firma, Straße Hausnummer, PLZ/Ort)	
Ansprechperson Errichter	Telefonische Erreichbarkeit des Errichters rund um die Uhr
Grund des Anschlusses <input type="checkbox"/> Behördliche Anordnung <input type="checkbox"/> Fortführung eines bestehenden Anschlusses aufgrund Betreiberwechsel <input type="checkbox"/> Freiwillige Aufschaltung	

Zuständiger Ansprechpartner, der im Alarm- und Störfall vor Ort kommt

Name	Telefon rund um die Uhr
------	--------------------------------

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass die zum Anschluss beantragte Brandmeldeanlage der DIN 14 675 sowie den gültigen VDE-Vorschriften entspricht und die Technischen Bedingungen Brandmeldeanlagen der Branddirektion Stuttgart sowie die "Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Stuttgart" (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS) anerkannt und berücksichtigt werden.

Datum, Unterschrift (Stempel) des Betreibers (Eigentümer / Bevollmächtigter)



14.2 Anlage 2: FSD-Vereinbarung

Landeshauptstadt Stuttgart Branddirektion	STUTTGART	
Schlüsseldepot-Vereinbarung		
Zwischen der	Landeshauptstadt Stuttgart Branddirektion Mercedesstr. 35 70372 Stuttgart	- nachfolgend Branddirektion genannt -
und	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Name und Anschrift des Betreibers (Eigentümer / Bevollmächtigter)</div>	- nachstehend Betreiber genannt -
für das Objekt	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Name und Anschrift der baulichen Anlage</div>	
wird folgendes vereinbart.		
<ol style="list-style-type: none">Der Betreiber lässt in seinem eigenen Interesse und auf seine Kosten in sein Betriebsgebäude ein vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkanntes Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) nach den Richtlinien des VdS einbauen, um der Feuerwehr im Alarmfall den schnellen Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen.Diese Vereinbarung gilt für Feuerwehr-Schlüsselschränke (FSS) gleichermaßen.Der Betreiber erkennt an, dass die Branddirektion für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des FSD entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.Die Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von Depotschlüsseln zu den Schlössern der FSD. Sie verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Beamten zugänglich zu machen (Schlüsselträger). Diese Beamten verwenden die Schlüssel zu den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabwendbarer Notwendigkeit.Die Branddirektion haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Depot- oder Objektschlüsseln und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.		



- 2 -

6. Die Branddirektion ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Einsatz nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
7. Der Betreiber trägt alle Kosten, die durch die Einrichtung, Unterhaltung, Änderung, Außerbetriebnahme und sonstige Maßnahmen am FSD und dem dazugehörigen Schloss entstehen. Dies gilt auch für Schäden am FSD und dem dazugehörigen Schloss.
8. Diese Vereinbarung erlischt automatisch bei Kündigung des Anschlusses der Brandmeldeanlage. In der Folge muss der Schließzylinder mit Feuerweherschließung dem beim Ausbau anwesenden Feuerwehrbeamten kostenlos übergeben oder in dessen Anwesenheit zerstört werden.
9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Stuttgart.
11. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird der Bestand des Vertrages hiervon nicht berührt. Für diesen Fall gilt als vereinbart, was die Parteien angesichts des sonstigen Inhalts des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.
12. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.
13. Nach Abschluss dieser Vereinbarung erhält der Betreiber die Bezugsberechtigung, mit welcher bei einer von der Branddirektion festgelegten Firma der Schließzylinder mit der Feuerweherschließung erworben werden kann.

Notwendige Profilhalbzylinder der Feuerweherschließung für:

- | | | |
|-------------------------------------|---|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> FSD | <input type="checkbox"/> FSE | <input type="checkbox"/> FZ |
| <input type="checkbox"/> FSS (2 PZ) | <input type="checkbox"/> FBF | <input type="checkbox"/> FAT |
| <input type="checkbox"/> FGB | <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzug (4 PZ) | |

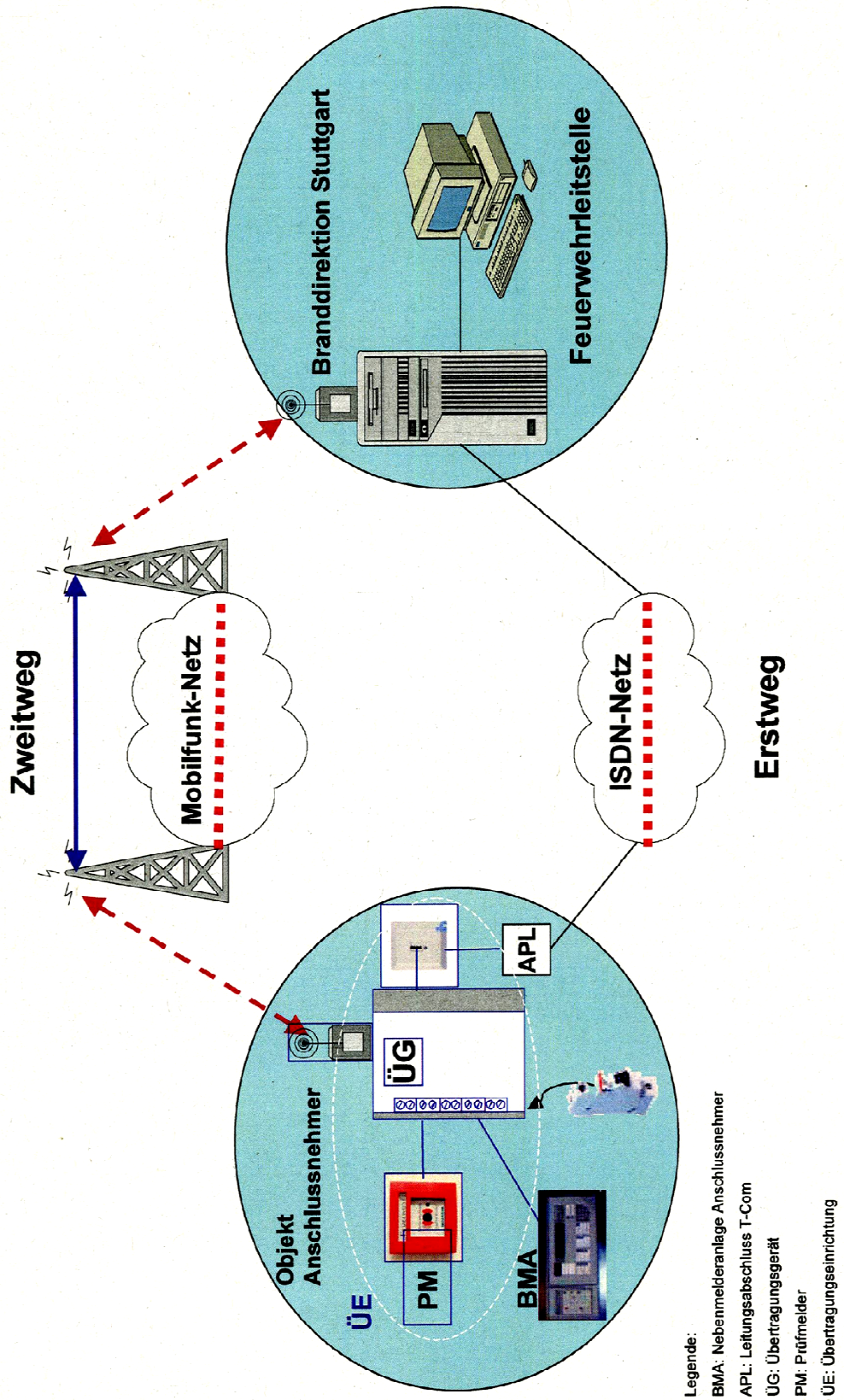
Branddirektion
Datum, Unterschrift

Betreiber (Eigentümer / Bevollmächtigter)
Firmenstempel, Datum, Unterschrift



14.3 Anlage 3: Übertragungsweg

Meldungsübertragung zur Einsatzzentrale der Landeshauptstadt Stuttgart





14.4 Anlage 4: Zwingende Voraussetzungen für die Aufschaltung

Mindestens zwei Wochen vor der geplanten FW-Abnahme müssen die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Feuerwehrplan wurde bereits von 37-2 freigegeben.
- Der Prüfbericht über die ordnungsgemäße Errichtung der Brandmeldeanlage, erstellt durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen, wird 37-4 vorgelegt. Dies gilt ggf. auch für einen FSS.

Spätestens am Tag der geplanten FW-Abnahme müssen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, wird die BMA nicht aufgeschaltet!

- Der Feuerwehrplan ist in der freigegebenen Fassung 37-2 in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt und das dafür vorgesehene Exemplar ist vor Ort.
- Das Inbetriebsetzungsprotokoll der BMA ist vollständig ausgefüllt und wird vorgelegt.
- Eine Prüfbescheinigung über die Ansteuerung von Löschanlagen wird vorgelegt.
- Der durch Betreiber und Instandhalter rechtsgültig unterzeichnete Wartungs- / Instandhaltungsvertrag für die BMA wird vorgelegt.
- Die Bestätigung über die vorhandene Störungsweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 wird vorgelegt.
- Die Vereinbarung über das Feuerwehr-Schlüsseldepot wurde abgeschlossen.
- FSE und FSD sind vorhanden.
- Sämtliche einzubauenden Profilhalbzylinder für die Schließung Feuerwehr Stuttgart sind beschafft und vor Ort.
- Die Objektschlüssel, die im FSD / FSS deponiert werden, sind gemäß Ziffer 5.2.2 vor Ort.
- Die freigegebenen farbigen Feuerwehr-Laufkarten für alle Meldebereiche liegen vor. Sie sind nach der FW-Abnahme schnellstmöglich zu laminieren.
- Stehleitern, Bodenheber etc. für Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden sind vor Ort und werden an vereinbarter Stelle gemäß Ziffer 6.2.3 aufbewahrt.
- Die Anlaufstelle der Feuerwehr ist durch Blitzleuchten bzw. mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 und D2 mit der Aufschrift „FIZ“ gekennzeichnet.
- Die TAB der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion sind insgesamt eingehalten.
- Falls es Abweichungen von den TAB gibt, liegen diese 37-4 schriftlich vor.



14.5 Anlage 5: Antrag auf Versetzung des Übertragungsgerätes

Landeshauptstadt Stuttgart,
Branddirektion, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Heusteigstraße 12
70182 Stuttgart

Antrag auf Versetzung des Übertragungsgerätes mit Datum zum _____

Hiermit wird die Versetzung des Übertragungsgerätes der unten beschriebenen Brandmeldeanlage durch den beauftragten Unternehmer beantragt.

Betreiber (Grundstückseigentümer oder schriftlich Bevollmächtigter nach Anlage 8)

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner	Telefon

Standort des Übertragungsgerätes

Bezeichnung des Gebäudes (Name / Firma)	PN-Nummer
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Angaben zur Brandmeldeanlage

Hersteller	Anlagentyp
Errichter (Firma, Straße Hausnummer, PLZ Ort)	
Ansprechperson Errichter	Telefonische Erreichbarkeit des Errichters rund um die Uhr

Zuständiger Ansprechpartner, der im Alarm- und Störfall vor Ort kommt

Name	Telefon rund um die Uhr
------	--------------------------------

Datum, Unterschrift (Stempel) des Betreibers (Eigentümer / Bevollmächtigter)



14.6 Anlage 6: Faxvordruck für Abmeldungen

Fax 0711 / 5066-7329
Telefon 0711 / 5066-6659

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Integrierte Leitstelle
Mercedesstraße 35
70372 Stuttgart

Vorübergehende Abmeldung einer Brandmeldeanlage

Zur Verhinderung von Fehlalarmierungen kann bei technisch erforderlichen Revisionsarbeiten die BMA für **maximal 12 Stunden** bei der Integrierten Leitstelle Stuttgart vom Betreiber bzw. einer von ihm beauftragten Person abgemeldet werden.

Erst nach erfolgtem Kontrollanruf bei der ILS schaltet diese die BMA in Revisionsbetrieb.

Die ILS schaltet die Anlage automatisch zum angegebenen Zeitpunkt in den Normalbetrieb zurück. Abweichungen (z. B. Verlängerung) sind telefonisch der ILS mitzuteilen.

Standort der Brandmeldeanlage

Bezeichnung des Gebäudes (Name, Firma)

Straße, Hausnummer

PN-Nummer

Absender

Firma

Name des Absenders

Rückrufnummer

Verbindlicher Abmeldezeitraum

Datum

Uhrzeit von

Uhrzeit bis

Datum, Unterschrift des Absenders



14.7 Anlage 7: Faxvordruck für Außerbetriebnahmen

Fax 0711 / 5066-7329
Telefon 0711 / 5066-6659

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Integrierte Leitstelle
Mercedesstraße 35
70372 Stuttgart

Vorübergehende Außerbetriebnahme einer Feuerlöschanlage

Sollen automatische Feuerlöschanlagen bei technisch erforderlichen Revisionsarbeiten vorübergehend außer Betrieb genommen werden, ist die ILS vom Betreiber bzw. einer von ihm beauftragten Person darüber zu informieren.

Die Feuerlöschanlage darf erst nach erfolgtem Kontrollanruf bei der ILS außer Betrieb genommen werden.

Die Wiederinbetriebnahme der Feuerlöschanlage muss spätestens zum angegebenen Zeitpunkt erfolgen. Eine telefonische Bestätigung bei der ILS ist nicht erforderlich. Abweichungen (z. B. Verlängerung) sind telefonisch mitzuteilen.

Die in den Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion genannten Hinweise sind zu beachten (Ziffer 11.3.3)!

Standort der Feuerlöschanlage

Bezeichnung des Gebäudes (Name, Firma)
Straße, Hausnummer

Absender

Firma
Name des Absenders
Rückrufnummer

Verbindlicher Zeitraum der Außerbetriebnahme

Datum von	Datum bis
Uhrzeit von	Uhrzeit bis

Datum, Unterschrift des Absenders



14.8 Anlage 8: Vollmacht des Eigentümers

Landeshauptstadt Stuttgart,
Branddirektion, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Heusteigstraße 12
70182 Stuttgart

Vollmacht des Eigentümers zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Hiermit bevollmächtigen wir als Eigentümer der u. g. Liegenschaft den nachfolgend genannten Betreiber einen Antrag zum Anschluss der unten beschriebenen Brandmeldeanlage an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion zu stellen. Alle Kosten die in diesem Zusammenhang entstehen trägt der u. g. Betreiber der Brandmeldeanlage.

Grundstückseigentümer lt. Grundbuch

Name, Vorname / Firma (vollständiger Name lt. Grundbuch / Handelsregister)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner	Telefon

Bevollmächtigter (bei einer Firma - vollständiger Name lt. Handelsregister)

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner	Telefon

Bei einem Kostenersatzbescheid an eine bevollmächtigte Verwaltung besteht die Möglichkeit, den Leistungsempfänger und /oder die Bestellnummer im Kostenersatzbescheid aufzuführen.

Standort des Übertragungsgerätes

Bezeichnung des Gebäudes (Name / Firma)	PN-Nummer (wird von Fw ausgefüllt)
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Mit der Unterschrift bestätigt der Grundstückseigentümer, dass der o. g Antragssteller als Betreiber der beantragten Brandmeldeanlage diese betreiben darf.

Datum, Unterschrift (Stempel) des Eigentümers



14.9 Anlage 9: Kündigung des Anschlusses der Brandmeldeanlage

Landeshauptstadt Stuttgart,
Branddirektion, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Heusteigstraße 12
70182 Stuttgart

Kündigung des Anschlusses der Brandmeldeanlage

Hiermit wird der Anschluss der Brandmeldeanlage an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion gekündigt.

Betreiber (Grundstückseigentümer oder schriftlich Bevollmächtigter nach Anlage 8)

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner	Telefon

Standort des Übertragungsgerätes

Bezeichnung des Gebäudes (Name / Firma)	PN-Nummer
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Gewünschtes Kündigungsdatum

Datum

Die Kündigung wird entsprechend Ziffer 3.4 der Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen (TAB) vollzogen.

Datum, Unterschrift (Stempel) des Betreibers (Eigentümer / Bevollmächtigter)